Amtsblatt



 Jahrgang: 2011
 Nr. 17
 Ausgabetag: 30.12.2011

Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	3. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung
2	3. Änderung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung
3	3. Änderung der Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Jahrgang: 2011 Nr. 17 Ausgabetag: 30.12.2011

Satzung

vom 22.12.2011

zur 3. Änderung der "Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008"

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023),
- § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250, SGV.NRW. 74),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610)

in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung.

§ 1

Die "Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008" wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2012

Grundgebühr

für 60-I- bis 240-I-Restmüllgefäße	52,07€
für 60-I- bis 240-I-Restmüllgefäße	
mit wöchentlicher Leerung	104,95€
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße	835,41 €
für die 60-l- bis 240-l-Biomüllgefäße	9,56 €

Leerungsgebühr

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	0,34 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	1,69 €
für die 60-l- bis 240-l-Biomüllgefäße je Abfuhr	0,39 €

Jahrgang: 2011 Nr. 17 Ausgabetag: 30.12.2011

Gewichtsgebühr

Restmüll je Kilogramm

0,32 €

Biomüll je Kilogramm

0.12€

(4) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für den 70-I-Restmüllsack beträgt 5,90 €.

§ 2 Inkraftreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 22.12.2011

gez. Zimmermann Bürgermeister Jahrgang: 2011 Nr. 17 Ausgabetag: 30.12.2011

Satzung

vom 22.12.2011

zur 3. Änderung der "Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008"

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023),
- § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926, SGV.NRW. 77),
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610),
- §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 2585)

in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung.

§ 1

Die "Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008" wird wie folgt geändert:

§ 4 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

A. Schmutzwassergebühr:

- (1) Der Gebührensatz beträgt:
- a) für beitragspflichtige Pflichtmitglieder des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

1,09 €/

b) für die übrigen Gebührenpflichtigen

2,19 €/

m³ eingeleiteter Schmutzwassermenge im Sinne des § 2 Abschnitt A.

Jahrgang: 2011 Nr. 17 Ausgabetag: 30.12.2011

B. Niederschlagswassergebühr

(2) Der Gebührensatz beträgt:

a) für beitragspflichtige Pflichtmitglieder des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

1,42 €/

b) für die übrigen Gebührenpflichtigen

1,46 €/

m² angeschlossener Grundstücksflächen im Sinne des § 2 Abschnitt B."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am **01.01.2012** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 22.12.2011

gez. Zimmermann Bürgermeister

Jahrgang: 2011 Nr. 17 Ausgabetag: 30.12.2011

Satzung

Vom 22.12.2012

zur 3. Änderung der "Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008"

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706/SGV.NRW. 2061),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610),
 in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung.

§ 1

§ 6 Abs 3 erhält folgende Fassung

(3) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung, wenn das Grundstück erschlossen wird, durch eine Straße,

a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dient:
b) die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient:
c) die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient:
0,0685 €
0,0609 €

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Jahrgang: 2011 Nr. 17 Ausgabetag: 30.12.2011

<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 22.12.2011

gez. Zimmermann Bürgermeister